

## Hinweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots

Es besteht für Aussteller die Möglichkeit, eine Sondergenehmigung zu beantragen. Seit dem 26.06.2008 gilt eine neue, bundesweite Regelung für die Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Die Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur geltenden Regelung sehen vor, dass im Falle einer Beförderung von Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Lebensmittel und Getränken für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste und kulturelle oder sportliche Veranstaltungen grundsätzlich von einer Dringlichkeit auszugehen ist, die ohne eine nähere Einzelfallprüfung die regelmäßige Erteilung von Ausnahmen rechtfertigt (vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne der VwV zu § 46 StVO)

Die Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für ein konkretes Datum müssen bei der jeweilig zuständigen Behörde (z.B. Landratsamt) schriftlich mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) eingereicht werden.

Ausländische Antragsteller können die Anträge schon im Vorfeld - also bereits ab sofort - bei dem Landratsamt oder der kreisfreien Stadt/Großen Kreisstadt stellen, in dessen Bereich der Grenzübergang erfolgt. Für den ehemaligen Grenzübergang Kiefersfelden/Kufstein also beim Landratsamt Rosenheim, für den ehemaligen Grenzübergang Bad Reichenhall/Walserberg die Stadt Bad Reichenhall, für den ehemaligen Grenzübergang Passau/Suben Autobahn das Landratsamt Passau usw.